

sich auf einer Beratung am 22./23. Februar 1973, an der 230 BGL-Vorsitzende aus den Rechtspflegeorganen teilnahmen, mit dem Beitrag der Gewerkschaftsorganisationen zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege.

Es konnte festgestellt werden, daß die Orientierung des Zentralvorstandes, die Gewerkschaftsarbeit in den Rechtspflegeorganen auf der Grundlage von Plänen der politischen Massenarbeit zu organisieren, zu guten Ergebnissen geführt hat. In den Gewerkschaftsorganisationen steht die Diskussion über Grundfragen des Marxismus-Leninismus im Vordergrund. Aufgaben der politischen und fachlichen Qualifizierung der Mitarbeiter werden planmäßig in Abstimmung mit der Parteileitung und der staatlichen Leitung gelöst.

Gegenstand der Beratung war auch die gewerkschaftliche Mitarbeit bei der Entwicklung der Rationalisatorien- und Neuererbewegung. Die Beratung orientierte darauf, die Verfügungen bzw. Anweisungen der zentralen Rechtspflegeorgane zur konkreten Anwendung der Neuerungsverordnung durchsetzen zu helfen.

Ferner wurde darüber beraten, wie die Gewerkschaftsorganisationen zur Verbesserung der rechtspropagandistischen

Arbeit der Rechtspflegeorgane beitragen können. Über gute Erfahrungen konnte die Gewerkschaftsorganisation der Bezirksstaatsanwaltschaft Potsdam berichten. Dort werden die Bemühungen der Gewerkschaften, die arbeitsrechtlichen Kenntnisse der Gewerkschaftsfunktionäre und staatlichen Leiter zu erweitern, von den Staatsanwälten in den Kreisen aktiv unterstützt. Die Kreisstaatsanwälte arbeiten in den Rechtskommissionen der FDGB-Kreisvorstände mit und helfen durch Auswertung von Arbeitsstreitfällen die Tätigkeit der BGLs zu qualifizieren. Besondere Aufmerksamkeit wird der Anleitung der Konfliktkommissionen in den neuen volkseigenen Betrieben gewidmet.

Breiten Raum nahmen in der Diskussion auch die Probleme der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane ein. In diesem Zusammenhang gab es einige kritische Bemerkungen zum Abschluß der betrieblichen Vereinbarungen für das Jahr 1973.

Die Ergebnisse der Konferenz sollen in Gewerkschaftsversammlungen der Rechtspflegeorgane ausgewertet werden, um weitere Initiativen der Mitarbeiter zu entwickeln.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 161, 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.

1. Das Tatbestandsmerkmal „große Intensität“ gemäß § 161 StGB bezieht sich auf die Art und Weise der Tatbegehung. Zwischen diesem Merkmal und dem in § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB gleichlautenden Begriff besteht Identität. Das den Tatbestand des Vergehens (§ 161 StGB) von dem des Eigentumsverbrechens (§ 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB) abgrenzende Kriterium ist allein die Wiederholung der Tatausführung mit großer Intensität.

2. Das Merkmal „große Intensität“ bezieht sich auf die einzelne Handlung; deshalb begründet allein der Umstand einer wiederholten (mehrfachen) Tatbegehung nicht das Merkmal „große Intensität“. Die wiederholte, aber jeweils ohne große Intensität begangene Tat kann jedoch einen „anderen erschwerenden Umstand“ gemäß § 161 StGB darstellen.

3. Die Bestimmung der Intensitätsgröße erfordert die Prüfung und Beurteilung der Tat von ihrer gesamten Anlage her; dazu gehört der gesamte vom Täter im Zusammenhang mit der Tat betriebene, in der Tatausführung manifestierte Aufwand. Das Merkmal „große Intensität“ darf nicht nur auf besonders komplizierte oder raffiniert oder mit großer körperlicher Gewalt oder geistigem Aufwand begangene Eigentumsstraftaten reduziert werden.

4. Im Hinblick darauf, daß im allgemeinen jede Tatausführung eine gewisse Intensität erfordert, ist für die Beantwortung der Frage, ob der Täter mit großer Intensität handelte, zu prüfen und zu beurteilen,

— ob und welche Hindernisse (Eigentumssicherungen) der Täter überwindet und ob diese die Tatausführung wesentlich erschweren;

— auf welche konkrete Art und Weise der Täter diese Hindernisse überwindet, ob mit unmittelbarer körperlicher Gewalt, dem Einsatz von Hilfsmitteln oder/und durch geistige Anstrengungen.

OG, Urt. vom 25. April 1973 - 2 Zst 2/73.

Der Angeklagte, der sich von 1967 bis 1968 wegen krimineller Handlungen in einem Spezialkinderheim bzw. Jugendwerkhof befunden hatte, arbeitete nach seiner Entlassung in mehreren Betrieben als Arbeiter. Er mußte wegen Arbeitsbummelei wiederholt disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

Ende Mai 1972 stieg der Angeklagte nachts durch ein offenstehendes Toilettenfenster in die ihm bekannten Räumlichkeiten einer HO-Gaststätte ein. Das darin befindliche, mit einem Vorhängeschloß gesicherte Rudebüfett öffnete er durch gewaltsame Beschädigung des Schlosses und entwendete daraus 40 Schachteln Zigaretten im Werte von 158,80 M.

An einem Wochenende im Juli 1972 stieg der Angeklagte zur Nachtzeit durch ein offenstehendes Fenster in eine Kaufhalle ein, nachdem er sich gewaltsam durch das davor angebrachte Schutzgitter gezwängt und die Gitterstäbe auseinandergebogen hatte. Eine in dem Gebäude zu einem Büroraum führende verschlossene Holztür brach er mit Fußtritten auf, so daß der Türrahmen zersplitterte. Anschließend suchte er in allen ihm zugänglichen Räumen vergeblich nach Geld. Aus dem Verkaufsraum entwendete er dann mehrere Schachteln Zigaretten und verließ den Tatort wieder durch das Fenster.

Nachdem sich der Angeklagte am folgenden Montag durch einen Besuch in der Kaufhalle davon überzeugt hatte, daß seine Tat nicht entdeckt worden war, drang er in der Folgezeit bis zum 12. August 1972 noch in weiteren sechs Fällen in die Kaufhalle ein. Wie beim ersten Mal überwand er jeweils das Schutzgitter und stieg in ein offenstehendes Fenster ein. Er entwendete Zigaretten, Spirituosen und Kaffee im Wert von insgesamt 1 732,30 M.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen mehrfach begangenen Vergehens des Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§§ 158, 161 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr sowie zum Schadenersatz.

Auf die Berufung des Angeklagten änderte das Bezirksgericht diese Entscheidung im Schuldausspruch dahin ab, daß es den Angeklagten wegen mehrfach begangenen Vergehens des Diebstahls von sozialistischem Eigentum gemäß §§ 158 Abs. 1, 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB verurteilte.

Gegen die im Schuldausspruch abgeänderte Entscheidung des Kreisgerichts richtet sich der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des General-